



Statuten Verein teilhaben

ALLGEMEINES

Art. 1 Name, Rechtsform

- 1.1 Unter dem Namen „teilhaben“ besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Verein ist eine gemeinnützige Organisation
- 1.3 Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral

Art. 2 Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der psychischen Gesundheit älterer Menschen im Fricktal durch Angebote der Partizipation und sozialen Teilhabe.
- 2.2 Der Verein setzt sich dabei im Besonderen ein für:
 - a) Angebote, die ältere Menschen darin bestärken, Vertrauen in die eigenen Kräfte zu haben und selbstbestimmt handeln zu können;
 - b) Angebote, die der Geselligkeit dienen, wider des Rückzugs und der Vereinsamung von älteren Menschen und ihrer pflegenden Angehörigen
 - c) Angebote, die älteren Menschen und pflegenden Angehörigen Gelegenheit zum Austausch bieten und sie als Fachpersonen anerkennen
 - d) Angebote der Entlastung für pflegende Angehörige
 - e) Die Verfolgung von innovativen Lösungen für die zukünftige Gestaltung von Care-Arbeit unter Einbezug der Ressourcen und Potentiale von freiwillig Engagierten
 - f) Bildungsangebote für den Kompetenzerwerb zur Ausübung von Aufgaben innerhalb der verschiedenen Angebote von teilhaben
 - g) Öffentliche Informations- & Sensibilisierungsveranstaltungen zu Altersthemen

Art. 3 Sitz

- 3.1 Der Sitz des Vereins befindet sich in 4323 Wallbach, AG.

Art. 4 Mitgliedschaft andere Organisationen

- 4.1 Der Verein kann Mitgliedschaften bei anderen Organisationen eingehen, sofern diese dem Vereinszweck entsprechen und dienen.

ORGANISATION

Art. 5 Organe

5.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 6 Vereinsversammlung

6.1 Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

6.2 Die Vereinsversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

6.3 Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

6.4 Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

6.5 Die Tagesordnung der ordentlichen Vereinsversammlung umfasst:

- a) den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- b) den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- c) die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle
- d) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- e) andere Vorschläge.

6.6 Die Vereinsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Verabschiedung und Änderung der Statuten
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- c) Strategie und Visionen. Festlegung der Ausrichtung der Vereinsaktivitäten
- d) Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- e) Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- g) Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung

- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen
 - i) Beschlussfassung Spesenreglement
 - j) Beschlussfassung über Rekurse von Mitgliedern
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses in Übereinstimmung mit Art. 17.3 dieser Statuten
- 6.7 Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Für Statutenänderungen und Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von Zweidritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 6.8 Jedes anwesende, stimmberechtigte Vereinsmitglied (siehe Mitgliedschaft unter Art. 9.3 a) hat eine Stimme (juristische Personen und öffentlich rechtliche Körperschaften haben ebenso nur eine Stimme). Paarmitglieder haben zwei Stimmen.
- 6.9 Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich
- 6.10 Der Vorstand muss jeden Vorschlag, welcher ein Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereicht hat, auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Vereinsversammlung aufnehmen.
- 6.11 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Einberufung des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Vereinsmitglieder statt.
- 6.12 Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.
- 6.13 Die Vereinsversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen

Art. 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.
- 7.2 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für drei Jahre von der Vereinsversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

- 7.4 Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Jedes Vorstandmitglied ist berechtigt, unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen. Soweit alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.
- 7.6 Die Aufgaben des Vorstands sind:
- a) Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
 - b) Vertretung des Vereins nach aussen
 - c) Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen
 - d) Besorgung der Geschäftsführung
 - e) Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Führen der Vereinsbuchhaltung
 - h) Jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der finanziellen Mittel, der Mitglieder- und Gönnerbeiträge, der Spenden sowie der Legate.
 - i) Entscheid über beantragte Reduktion des Mitgliederbeitrages
 - j) die Einstellung bzw. Entlassung der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins.
 - k) der Vorstand verfügt ausserhalb des Budgets über eine Ausgabenkompetenz von gesamthaft CHF 5'000.- für eine oder mehrere Ausgaben im Jahr.
- 7.7 amtierende Vorstandmitglieder arbeiten ausschliesslich ehrenamtlich und sind vom Mitgliedschaftsbeitrag befreit

Art. 8 Revisionsstelle

- 8.1 Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Vereinsversammlung einen Bericht vor.
- 8.2 Die Revisionsstelle besteht aus einem/einer von der Vereinsversammlung gewählten Revisor bzw. Revisorin ¹.

¹ Geändert an der MV vom 26. Mai 2018

MITGLIEDSCHAFT

Art. 9 Mitgliedschaft

- 9.1 Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.
- 9.2 Dem Verein können folgende Mitglieder angehören
- 9.2.1 Natürliche Personen
 - 9.2.2 Juristische Personen (Genossenschaften, Vereine, Stiftungen)
 - 9.2.3 Öffentlich-rechtliche Körperschaften (Kanton, Gemeinden)
- 9.3 Folgende Mitgliedschaften sind möglich:
- a) Einzelmitglieder und Paare (über 18 Jahre).
Sie unterstützen den Vereinszweck ideell und finanziell. Sie haben Antrags- Wahl- und Stimmrecht und bilden zusammen die Vereinsversammlung.
Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt:

Einzelmitgliedschaft	CHF	50.-
Paarmitgliedschaft	CHF	80.-
juristische Personen	CHF	100.-
öffentlich-rechtl. Körperschaften	CHF	200.-
Gönnermitgliedschaft	CHF	300.- ²
 - c) Mitglieder, die in schwierigen finanziellen Verhältnissen leben, erhalten auf Antrag zu Handen des Vereinsvorstandes, eine Reduktion auf den Mitgliederbeitrag.
 - d) die Mitgliederbeiträge für juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften sind höher als die Mitgliederbeiträge für natürliche Personen.

Art. 10 Vereinsbeitritt/Aufnahme

- 10.1 Beitrittsgesuche sind an das Vereinspräsidium zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Vereinsversammlung darüber.
- 10.2 Das Mitgliedschaftsrecht entsteht erst nach der Begleichung des ersten Mitgliederbeitrages

² Geändert an der MV vom 26. Mai 2018

Art. 11 Austritt/Erlöschen Mitgliedschaft

- 11.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Vereinsmitglieds
- 11.2. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an das Vereinspräsidium erfolgen
- 11.3. Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet, kann vom Vorstand mit der Begründung „aus wichtigen Gründen“ ausgeschlossen werden. Rekursinstanz ist die Vereinsversammlung. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage nach Eröffnung des Entscheids. Der Rekurs ist dem Vereinspräsidium zu zustellen, der ihn spätestens an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung zum Entscheid vorlegt.
- 11.4 Wer seinen Mitgliederbeitrag während zweier Jahre nicht bezahlt, wird vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an der Vereinsversammlung zusteht.
- 11.5 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das Jahr ihres Austritts oder Ausschlusses.

MITTEL

Art. 12 Einnahmen

- 12.1 Die Mittel des Vereins bestehen aus:
- a) ehrenamtlich geleisteten Stunden
 - b) freiwillig geleisteten Stunden
 - c) den Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
 - d) Zuwendungen oder Vermächtnissen
 - e) dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten
 - f) dem Ertrag aus Dienstleitungen
 - g) den Subventionen von öffentlichen Stellen
 - h) weiteren Einnahmen

Art 13 Spesen

- 13.1 Spesen, die durch die Ausübung von Aufgaben durch die Vereinsorgane oder Vereinsmitglieder zustande kommen, werden in einem Spesenreglement festgehalten. Das Spesenreglement wird durch die Vereinsversammlung genehmigt.

Art. 14 Verpflichtungen und Haftung

14.1. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

14.2 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Art. 15 Unterschriftenregelung

15.1 Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet, wobei mindestens eine Unterschrift vom Präsidium bzw. Vizepräsidium des Vereins stammen muss.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Vereinsjahr

16.1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Art 17 Auflösung

17.1 Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

17.2 Für die Liquidation ist der Vorstand zuständig

17.3 Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen auf eine steuerbefreite Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zwecken über.

17.4 Der Rückfall des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen

Art. 18 Rechtskraft

18.1 Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 1. August 2016 in Wallbach AG angenommen.

4323 Wallbach, 1. August 2016

Verein teilhaben